

**Verbandssatzung**  
**für den Zweckverband für Rettungsdienst und**  
**Feuerwehralarmierung**  
**Bayreuth/Kulmbach**

Die Stadt Bayreuth und die Landkreise Bayreuth und Kulmbach haben nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leistellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318) der Umgestaltung des Rettungszweckverbandes Bayreuth in einen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zugestimmt und nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 ILSG durch Beschluss des Stadtrates Bayreuth vom 24. November 2004, des Kreistages Bayreuth vom 6. Dezember 2004 und des Kreistages Kulmbach vom 15. November 2004 die Aufgaben der Feuerwehralarmierung auf den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung übertragen. Der Rettungszweckverband erlässt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken dazu folgende Verbandssatzung:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach".

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bayreuth.

**§ 2**

**Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Stadt Bayreuth, der Landkreis Bayreuth und der Landkreis Kulmbach.

**§ 3**

**Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

---

**§ 4****Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,

2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,

3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit die Integrierte Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

(2) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 19 BayRDG insbesondere für die Übertragung der Notfallrettung und des Krankentransportes (Land- und Luftrettung) auf die Hilfsorganisationen.

**II. Verfassung und Verwaltung****§ 5****Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung

2. der Verbandsvorsitzende

---

**§ 6****Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 40 000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(5) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

**§ 7****Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e. V., die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) Die nach Absatz 3 einzuladenden Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## § 8

### **Beschlüsse in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

## § 9

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

---

**§ 10****Rechtsstellung der Verbandsräte**

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

**§ 11****Wahl des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für jeweils sechs Jahre gewählt. Die Wahlen finden jeweils in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach den jeweiligen allgemeinen Kommunalwahlen in Bayern statt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch sein Amt im Zweckverband. Er übt es jedoch bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im kommunalen Wahlamt aus. Der Wahlturnus (Abs. 1) wird durch das Ausscheiden des Verbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters nicht unterbrochen.

**§ 12****Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, führt in ihr den Vorsitz, vollzieht die Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 2.000,00 € mit sich bringen.

---

(6) Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

### § 13

#### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

### § 14

#### **Dienstkräfte des Zweckverbandes, Geschäftsstelle**

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, einen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kap. 2 Abschn. III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, einen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zu betreiben, auf eine andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des Umlegungsschlüssels anteilig zu übernehmen.

(2) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, die durch einen Geschäftsleiter geführt wird. Das Nähere beschließt die Verbandsversammlung durch Beschluss. Sie kann dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 12 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 9 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

### **III. Verbandswirtschaft**

### § 15

#### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

---

**§ 16****Umlegungsschlüssel**

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage von seinen Verbandsmitgliedern.

(2) Maßgebend für die Berechnung der Umlage sind

a) für die Verwaltungs- und Investitionskosten des Zweckverbandes das Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen,

b) für die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Integrierten Leitstelle anfallenden Betriebs- und Investitionskosten

- zu einem Fünftel, die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohner

- zu zwei Fünfteln, die durch die Integrierte Leitstelle in dem dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahr für die jeweiligen Verbandsmitglieder mitgeteilten Feuerwehreinsätze, - einschließlich der Fehleinsätze aber ohne Sicherheitswachen – und

- zu zwei Fünfteln zu gleichen Teilen.

c) für die bei der Integrierten Leitstelle Bayreuth-Kulmbach eingerichtete Taktisch-Technische Betriebsstelle für den Digitalfunk für Feuerwehr und Katastrophenschutz im Rettungsdienstbereich Bayreuth/Kulmbach nach Abzug der staatlichen Förderung bzw. Kostentragung von dritter Stelle anfallenden Betriebskosten

- zu je einem Drittel aus 25 % des Gesamtbetrags der Betriebskosten und

- der Restbetrag von 75 % nach dem Verhältnis der auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder vorhandenen Digitalfunkendgeräte (HRT, FRT, MRT), soweit sie von den Feuerwehren oder den Katastrophenschutzeinheiten der Feuerwehren bzw. den Verbandsmitgliedern selbst vorgehalten werden; maßgeblich für die Berechnung ist der Gerätebestand am 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres.

**§ 17****Festsetzung und Zahlung der Umlage**

(1) Die Umlagensätze werden jeweils für ein Jahr festgesetzt.

---

(2) Die Umlagenbeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(3) Die jeweiligen Umlagebeträge werden 14 Tage nach Zustellung der Umlagebescheide in voller Höhe fällig.

(4) Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu der jeweils gesetzlichen Höhe (Art. 19 FAG) gefordert werden.

(5) Ist die Umlage bei Beginn eines Jahres noch nicht festgesetzt, so werden vorläufige Beträge (Abschlagszahlungen) in Höhe der sich nach der Umlage des abgelaufenen Jahres ergebenden Teilbeträge erhoben, die nach der Festsetzung auf die Umlage angerechnet werden.

### **§ 17 a**

#### **Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadtkasse der Stadt Bayreuth geführt.

### **§ 18**

#### **Jahresrechnung, Prüfung**

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten örtlich zu prüfen.

(2) Die örtliche Prüfung erfolgt gegen Kostenersatz durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bayreuth.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 19**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

---



Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Oberfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

## § 20

### **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

## § 21

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 25. Juli 1975, zuletzt geändert am 31. Januar 1984, außer Kraft.

Bayreuth, den 24. Januar 2005 / 4. August 2005 / 13. Dezember 2007 /  
16. Oktober 2012 / 13. März 2014

### **Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach**

gez. Dr. Dieter Mronz  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

---

*Veröffentlicht: Oberfränkisches Amtsblatt, Reg. v. Oberfr., Nr. 2 vom 21. Febr. 2005*

*Veröffentlicht: Oberfränkisches Amtsblatt, Reg. v. Oberfr., Nr. 9 vom 23. Sept. 2005*

*Veröffentlicht: Oberfränkisches Amtsblatt, Reg. v. Oberfr., Nr. 1 vom 23. Jan. 2008*

*Veröffentlicht: Oberfränkisches Amtsblatt, Reg. v. Oberfr., Nr. 11 vom 26. Nov. 2012*

*Veröffentlicht: Oberfränkisches Amtsblatt, Reg. v. Oberfr., Nr. 6 vom 26. Juni 2014*

---

Anmerkung: Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der guten Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen in der Verbandssatzung verzichtet.

---